

Schutzkonzept für Gottesdienste unter Anwendung der 2G-Regel

(Stand 20.12.2021)

Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:

- Es dürfen nur immunisierte (geimpfte oder genesene) Personen teilnehmen (2G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Im Außenbereich der Kirche und auf dem Weg zum Sitzplatz müssen mind. OP-Masken getragen werden. An festen Sitz- oder Stehplätzen dürfen die Masken nur abgenommen werden, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten einen Mindestabstand von 1,5 m haben oder im Schachbrettmuster angeordnet sind. Wir empfehlen allerdings, während des gesamten Gottesdienstes mind. OP-Masken zu tragen.
- Wenn auch auf dem Sitzplatz Masken getragen werden, muss der Mindestabstand zwischen den einzelnen Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
- Beim gemeinsamen Singen müssen immer Masken getragen werden.
- Für mitwirkende Sänger- und Bläserchöre empfehlen wir die 2G + Regel, d. h. es dürfen nur geimpfte oder genesene Sängerinnen und Sänger/Bläserinnen und Bläser mitwirken, die zusätzlich einen offiziellen Negativtest (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen müssen.
- Chorsängerinnen und -sänger müssen untereinander einen Abstand von 1,5 m einhalten oder sich im Schachbrettmuster aufstellen.
- Nicht-immunisierte haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen (Küsterinnen und Küster, Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleiter) benötigen einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder einen negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation **und** tragen während des gesamten Gottesdienstes mind. eine OP-Maske.

Für Gottesdienste im Freien gilt:

- Gottesdienste im Freien können ohne Anwendung der 2G-Regel oder 3G-Regel stattfinden.
Wir empfehlen dennoch die Anwendung der 3G-Regel.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
Wir empfehlen allerdings, auf das Einhalten von Abständen nicht zu verzichten.
- Auf das Tragen von Masken kann verzichtet werden.
Wir empfehlen allerdings, während des gesamten Gottesdienstes mind. OP-Masken zu tragen.
- Beim gemeinsamen Singen müssen mind. OP-Masken getragen werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- Es sind geregelte Zu- und Abgänge zur Kirche zu gewährleisten.
- Das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

Nachweis einer Impfung:

- Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen. Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Die Prüfung digitaler Impfzertifikate soll mit der CovPassCheck-App erfolgen.

Nachweis einer Genesung:

- Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt sein darf. Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

- Der Negativtest-Nachweis kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder mittels Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation erfolgen.

Regelungen für Kinder und Jugendliche:

- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Alle Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien und bis einschließlich 26.12.2022 als getestet. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.
- **Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren** fallen generell nicht unter die 2G-Regel und sind immunisierten Personen gleichgestellt, d. h., sie dürfen ungeimpft an 2G-Gottesdiensten und 2G-Veranstaltungen teilnehmen. In der Zeit vom 27.12.21 – 09.01.22 benötigen diese Schülerinnen und Schüler zum Mitwirken oder zur Teilnahme an allen 2G- oder 3G-Gottesdiensten und -Veranstaltungen einen offiziellen Negativtest.
- **Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren** sind bis einschließlich 16.01.2022 zur eigenen Ausübung musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten immunisierten Personen gleichgestellt. D. h. zur Mitwirkung in Chören/musikalischen Ensembles oder beim Krippenspiel benötigen diese Jugendlichen keinen Nachweis über ihre Impfung oder Genesung, in der Zeit vom 27.12.21 – 09.01.22 benötigen sie hier allerdings einen offiziellen Negativtest. Zur bloßen Teilnahme an 2G-Gottesdiensten oder sonstigen 2G-Veranstaltungen müssen Jugendliche ab 16 Jahren immer einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.